

Eine Reform der Unternehmensbesteuerung hat es seit 2007 in Deutschland nicht mehr gegeben. Andere Länder sind in dieser Hinsicht aktiver. So ist in den USA die Bundeskörperschaftsteuer von 35% auf 21% gesenkt worden. Diese Reform ist nicht gänzlich ohne Reaktion anderer Staaten geblieben. Großbritannien senkte den Körperschaftsteuersatz auf 19% und auch aus Schweden, Belgien und Frankreich gibt es Signale zu Reformen. Was aber passiert in Deutschland? Zunächst ist festzustellen, dass im aktuellen Koalitionsvertrag keine Unternehmenssteuerreform enthalten ist. Es finden sich lediglich Ausführungen zur vorgesehenen gemeinsamen Rahmensetzung für Unternehmenssteuern in Europa und der deutsch-französischen Initiative zur gemeinsamen Bemessungsgrundlage und zu den Mindeststeuersätzen. Dahinter verbergen sich aber im Wesentlichen die Verhandlungen auf EU-Ebene, die nun bereits seit 17 Jahren andauern, um die Einführung einer gemeinsamen (konsolidierten) körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage zu beschließen. Daher ließen die Pressemitteilungen zum Jahresende 2019 aufhorchen, nach denen unterschiedliche Bundesministerien an Reformvorschlägen für die Besteuerung von Unternehmen arbeiten sollten. *Peter Altmeier* als Bundesminister für Wirtschaft und Energie identifizierte vier Kernelemente für eine Unternehmenssteuerreform (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/0-9/4-kernelemente-fuer-eine-umfassende-unternehmenssteuerreform.pdf?__blob=publicationFile). Auch *Olaf Scholz* als Bundesminister der Finanzen solle nach Berichten des „Handelsblatt“ an einem Unternehmensstärkungsgesetz arbeiten (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/finanzministerium-scholz-arbeitet-an-geheimplan-fuer-eine-unternehmensteuerreform/25227306.html?ticket=ST-32940151-nPOkQpbQV7qqtNsHV9ke-ap1). Selbst Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* habe bei den Unternehmenssteuern Handlungsbedarf identifiziert (www.stern.de/wirtschaft/news/mehr-entlastungen-fuer-firmen-merkel-sieht-handlungsbedarf-bei-unternehmenssteuern-8998156.html). Die Berichterstattung erweckte den Eindruck, es passiere etwas. Umso ernüchternder ist das Ergebnis einer Kleinen Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 19/16665 v. 21.1.2020). Danach wird im Bundesfinanzministerium an keinem Entwurf eines sog. Unternehmensstärkungsgesetzes gearbeitet. Es heißt dort lapidar: „Ungeachtet dessen prüft die Bundesregierung laufend den Bedarf für Änderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung.“ Ermutigende Nachrichten sehen anders aus.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Anwendung des § 15a EStG bei Beteiligung der KG an Zbragesellschaft

Wird ein Gesellschaftsanteil an einer vermögensverwaltenden GbR von einem Gesellschafter, hier einer KG, im gewerblichen Betriebsvermögen gehalten (sog. Zbragesellschaft), ist die Vorschrift des § 15a EStG auch hinsichtlich der aus der Beteiligung an der GbR bezogenen Einkünfte der KG nur auf der Ebene der KG anzuwenden. Die unbeschränkten Haftungsverhältnisse bei der GbR sind nicht zu berücksichtigen.

BFH, Urteil vom 19.9.2019 – IV R 32/16

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-405-1**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Steuerliche Behandlung von Aufwendungen zur Sanierung eines Entwässerungskanal

1. Aufwendungen für die (Erst- oder Zweit-)Herstellung von Zuleitungsanlagen eines Gebäudes zum öffentlichen Kanal gehören zu den Herstellungskosten des Gebäudes, soweit die Kosten für Anlagen auf privatem Grund und nicht für Anlagen der Gemeinde außerhalb des Grundstücks entstanden sind.

2. Aufwendungen für die Ersetzung, Modernisierung oder (ggf. teilweise) Instandsetzung einer vorhandenen und funktionsfähigen Kanalisation sind demgegenüber – als Werbungskosten oder Betriebsausgaben – sofort abziehbar, da sie weder zu den Anschaffungs- noch zu den Herstel-

lungskosten zählen, sondern lediglich der Erhaltung des Grundstücks dienen.

BFH, Urteil vom 3.9.2019 – IX R 2/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-405-2**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Einkommensteuerliche Behandlung von Kapitalabfindungen für Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen

1. Die auf der Grundlage des § 93 Abs. 3 EStG förderunschädlich ausgezahlte Kapitalabfindung einer Kleinbetragsrente ist nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

2. Die Anwendung des § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG auf Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen setzt nicht voraus, dass der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung noch zertifiziert ist. Es genügt in diesem Zusammenhang vielmehr, wenn für den einzelnen zuvor geleisteten Beitrag die Voraussetzungen des § 10a oder des Abschn. XI des EStG – zu denen auch die Zertifizierung gehört – vorgelegen haben.

3. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Kapitalabfindungen von Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen kann in der Zeit vor dem Inkrafttreten des § 22 Nr. 5 Satz 13 EStG nicht allein mit der Begründung bejaht werden, der ursprüngliche Altersvorsorgevertrag habe eine solche Kapitalisierungsmöglichkeit nicht vorgesehen.

4. Auch wenn der Spruchkörper, der die Revision zugelassen hat, nur in Bezug auf eine bestimmte Rechtsfrage einen durchgreifenden Revisionszu-

lassungsgrund gesehen hat, kann der Revisionskläger in seiner Revisionsbegründung – im Rahmen des von ihm bereits vor dem FG gestellten Antrags – bei einem unteilbaren Streitgegenstand weitere Rechtsfragen zur Prüfung des Revisionsgerichts stellen.

BFH, Urteil vom 6.11.2019 – X R 39/17

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-405-3**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG

1. § 6a GrEStG gilt für alle Rechtsträger i. S. des GrEStG, die wirtschaftlich tätig sind. Unerheblich ist, ob die Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft im Privat- oder im Betriebsvermögen gehalten wird.

2. Die Vorschrift erfasst auch den Fall, dass eine abhängige Gesellschaft auf eine natürliche Person als herrschendes Unternehmen verschmolzen wird.

3. Die in § 6a Satz 4 GrEStG genannten Fristen müssen nur insoweit eingehalten werden, als sie aufgrund eines begünstigten Umwandlungsvorgangs auch eingehalten werden können.

4. Bei der Verschmelzung einer abhängigen Gesellschaft auf ein herrschendes Unternehmen muss das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor der Verschmelzung zu mindestens 95% an der verschmolzenen abhängigen Gesellschaft ununterbrochen beteiligt gewesen sein (Vorbehaltensfrist). Die Frist von fünf Jahren nach dem Umwandlungsvorgang (Nachbehaltensfrist) muss in Bezug auf die verschmol-